

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 21. März 2001

526. Interpellation von Renate Schoch betreffend Stadtpolizei, Untersuchung betreffend Amtsgeheimnisverletzung. Am 27. September 2000 reichte Gemeinderätin Renate Schoch (AL) folgende Interpellation GR Nr. 2000/461 ein:

Am 7. Juli 2000 berichtete der «Tages-Anzeiger» Folgendes: In einem Verfahren vor Arbeitsgericht sagte ein ehemaliger Zürcher Stadtpolizist, der heute als Sicherheitschef einer Firma tätig ist, aus, dass sämtliche Sicherheitschefs, die früher bei der Polizei gearbeitet hätten, von einstigen Kollegen auf Anfrage hin Informationen erhielten. Im konkreten Fall war ein Mitarbeiter der Firma fristlos entlassen worden, weil der Sicherheitschef von einem Polizeibeamten über den Drogenkonsum des Angestellten informiert worden war. Der Richter des Arbeitsgerichts erstattete Anzeige bei der Bezirksanwaltschaft wegen mutmasslicher Amtsgeheimnisverletzung. Der Sicherheitschef wurde darauf wegen Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung verurteilt. Ob eine Strafuntersuchung gegen die Polizistinnen oder den Polizisten, die angeblich Informationen weitergeleitet haben, eingeleitet worden ist, geht aus dem erwähnten Bericht nicht klar hervor. Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich empfiehlt, im Umgang mit sensiblen Daten eine Protokollierung in die Software einzubauen, die jeden Zugriff auf das entsprechende Dossier festhält, beispielsweise indem sich die Beamtinnen und Beamten mit Passwort bzw. User-ID einloggen müssen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann hat der Stadtrat Kenntnis vom Urteil gegen den Sicherheitschef erhalten? Wurde eine interne Untersuchung angeordnet, um den Behauptungen des Sicherheitschefs auf die Spur zu kommen? Wenn ja, wann? Falls nein, warum nicht?
2. Wurde ein Strafverfahren gegen unbekannte Angehörige des Polizeikorps eröffnet? Wenn ja, wann? Wurden disziplinarische Massnahmen gegen Angehörige aus dem Polizeikorps verhängt?
3. Sind dem Stadtrat weitere Vorfälle von Amtsgeheimnisverletzung bekannt?
4. Welche Möglichkeiten bestehen heute, im Informationssystem der Stadtpolizei die User-IDs von Beamten festzustellen?
5. Wann hat der Stadtrat Kenntnis von den Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich erhalten? Wann setzt der Stadtrat diese Empfehlungen um? Wenn er sie nicht umsetzt, warum nicht?
6. Welche weitergehenden Massnahmen im Zusammenhang mit Amtsgeheimnisverletzung, unabhängig vom Ergebnis eines Strafverfahrens, ergreift der Stadtrat?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Ende Mai 2000 ging beim Rechtsdienst der Stadtpolizei Zürich eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich gegen unbekannte Beamte der Stadtpolizei Zürich betreffend Verletzung des Amtsgeheimnisses ein. Die Nichtanhandnahme wurde am 5. Mai 2000 mangels hinreichenden Tatverdachts verfügt. Aufgrund dieser Verfügung erhielt das Kommando der Stadtpolizei davon Kenntnis, dass ein ehemaliger Mitarbeiter der Stadtpolizei, heute Sicherheitschef einer privaten Firma, mit Strafbefehl wegen Anstiftung zu einer Amtsgeheimnisverletzung verurteilt worden war. Aufgrund der Begründung der Nichtanhandnahmeverfügung, dass

die Aussagen des ehemaligen Mitarbeiters der Stadtpolizei «absolut nicht schlüssig und deckungsgleich» sowie «derart unspezifiziert und plötzlich pauschal gegen 1200 Personen gerichtet» seien, verzichtete der Chef Rechtsdienst zu Recht auf die Beantragung einer internen Untersuchung. Da dem Chef Rechtsdienst bekannt war, dass die Stadtpolizei nicht die Möglichkeit hat, Aufzeichnungen über die Aktivitäten der Systembenutzenden zu erhalten, und aufgrund früherer Abklärungen davon auszugehen war, dass der mögliche Täterkreis auch nicht über Aufzeichnungen von Benutzeraktivitäten im Netz der Stadtpolizei hätte verkleinert werden können, war klar, dass eine Untersuchung wenig erfolgversprechend sein würde.

Die Bezirksanwaltschaft hat die Angelegenheit indessen wieder – nicht zuletzt aufgrund der Recherchen des «Tages-Anzeigers» – aufgegriffen und Vorermittlungen eingeleitet. Mit Schreiben vom 3. Juli 2000 wandte sich die zuständige Bezirksanwältin, entgegen den Gepflogenheiten, direkt an den stellvertretenden Chef des Informatikdienstes der Stadtpolizei und erteilte ihm einen Ermittlungsauftrag. Das Kommando erfuhr von diesem Auftrag erst am 7. Juli 2000. Hätte die Bezirksanwältin sich an den in solchen Fällen zuständigen Rechtsdienst gewandt, wäre das Kommando der Stadtpolizei rechtzeitig orientiert gewesen und hätte Missverständnisse ausräumen oder verhindern können. Entgegen den in der Presse geäusserten Mutmassungen führt die Stadtpolizei, mit Ausnahme des externen E-Mail-Verkehrs, kein Log (Aufzeichnungen) über die Aktivitäten der SystembenutzerInnen. Die lückenlose Aufzeichnung aller Benutzeraktivitäten im Netz der Stadtpolizei würde eine Datenmenge generieren, deren Speicherung und Verwaltung einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge hätte. Zudem ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass diese Datenmenge für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit grundsätzlich ohne Nutzen ist.

Zu Frage 2: Aufgrund des «Tages-Anzeiger»-Artikels nahm die zuständige Bezirksanwältin Anfang Juli 2000 wieder Vorermittlungen auf. Der Rechtsdienst der Stadtpolizei hatte auf die Beantragung einer Disziplinar- und/oder Administrativuntersuchung gegen unbekannte Angehörige der Stadtpolizei Zürich bereits im Mai 2000 mangels genügender Verdachtsmomente verzichtet. Der Chef Rechtsdienst hat sich aber die Beantragung einer entsprechenden Untersuchung nach Vorliegen der Ergebnisse der wieder aufgenommenen Ermittlungen der Bezirksanwaltschaft vorbehalten.

Mit Schreiben vom 14. November 2000 hat sich der Chef Rechtsdienst bei der zuständigen Bezirksanwältin über den Stand ihrer Abklärungen erkundigt. Mit Schreiben vom 19. November 2000 teilte die Bezirksanwaltschaft mit, dass ihre Vorermittlungen negativ verlaufen seien und sie daher keine weiteren Erhebungen veranlassen werde. Sie sei nicht in der Lage, die entsprechenden Beamten bzw. Beamtinnen der Stadtpolizei, welche die angebliche Amtsgeheimnisverletzung gemacht hätten, zu eruieren. Aufgrund der Ergebnisse dieser Vorermittlungen wurde darauf verzichtet, eine eigentliche Strafuntersuchung zu eröffnen. Es bleibt damit bei der Nichtanhandnahmeverfügung der Bezirksanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts, datiert vom 5. Mai 2000. Anlässlich einer erneuten telefonischen Nachfrage vom 14. März 2001 hat die zuständige Bezirksanwältin bestätigt, dass sie kein Geschäft in dieser Angelegenheit mehr offen habe. Genauso wie die Bezirksanwaltschaft verfügt

der Rechtsdienst der Stadtpolizei über keinerlei Hinweise auf irgendeine Person, geschweige denn einen Personenkreis, der für die angeblichen Indiskretionen in Frage käme. Der ehemalige Mitarbeiter der Stadtpolizei Zürich P. M. ist der Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung schuldig gesprochen worden, weigert sich aber, irgendwelche Quellen zu nennen.

Zu Frage 3: Seit 1994 kam es zu vier Verfahren wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses. 1994 wurde ein Korpsangehöriger wegen Amtsgeheimnisverletzung mittels Strafbefehl verurteilt. Es ging um die Veröffentlichung eines am schweizerischen Polizeiinstitut gehaltenen Vortrages in der Zeitschrift «Kriminalstatistik». Dabei wurden Personendaten und Örtlichkeiten nicht anonymisiert. Als der Strafbefehl rechtskräftig wurde, war der betreffende Beamte de facto bereits nicht mehr Angehöriger der Stadtpolizei Zürich. Im selben Jahr sowie in den Jahren 1996 und 1999 wurden insgesamt drei weitere Strafverfahren ohne Folgen von der Bezirksanwaltschaft eingestellt. In allen Fällen ging es um angebliche Auskünfte von Polizeiangehörigen an Private, allenfalls aufgrund von Recherchen über das EDV-System. Die Anschuldigungen entbehrten jedoch jeder Grundlage bzw. der Nachweis der Amtsgeheimnisverletzung konnte nicht erbracht werden.

Zu den Fragen 4 und 5: Die Stadtpolizei verfügt derzeit über keine Möglichkeit, die Aktivitäten der Systembenutzenden aufzuzeichnen. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, vertritt das Kommando der Stadtpolizei den Standpunkt, dass die lückenlose Aufzeichnung aller Benutzungsaktivitäten im Netz der Stadtpolizei eine derart grosse Datenmenge generieren würde, dass deren Speicherung und Verwaltung einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge hätte. Trotzdem hat der Chef Rechtsdienst den Informatikdienst Ende 2000 beauftragt, eine Offerte für ein so genanntes Auditing RW2 (RW2 = EDV-Rapportwesen) einzuholen. Die Firma Unisys (Schweiz) AG hat die Anfrage geprüft und festgehalten, dass die Überwachung des gesamten Zugriffsverkehrs eine äusserst komplexe Thematik sei. Eine Aufwandschätzung für die notwendigen, applikatorischen Anpassungen an RW2 wäre ohne die Abwicklung einer detaillierten Analyse sowie die Erstellung eines daraus resultierenden Grobkonzeptes nicht seriös. Die Firma Unisys (Schweiz) AG offeriert der Stadtpolizei deshalb als ersten Schritt Analyse und Grobkonzept für das Logging des RW2-relevanten Zugriffsverkehrs zu einem Preis von Fr. 50 000.-. Erst basierend auf diesem Grobkonzept wäre die Firma in der Lage, die Realisierung des Vorhabens – Logging des gesamten Zugriffsverkehrs – zu einem Fixpreis anzubieten. Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich wurde vom Chef Rechtsdienst anlässlich einer Sitzung vom 27. Februar 2001 über die erwähnten Kosten einer Analyse und Grobkonzept für das Logging des RW2-relevanten Zugriffs orientiert. Eine Entscheidung des Kommandos zur Durchführung dieser Analyse ist noch nicht gefallen.

Zu Frage 6: Grundsätzlich ist einmal darauf hinzuweisen, dass sämtliche Mitarbeitende der Stadtpolizei bereits an ihrem ersten Arbeitstag auf das Amtsgeheimnis und den Datenschutz hingewiesen werden und die ADSV ausgehändigt erhalten. Sie unterschreiben einen entsprechenden Revers. Im Weiteren erfolgen im Rahmen der Polizeischulen und Praktika verschiedene Hinweise auf den Straftatbestand der Amtsgeheimnisverletzung sowie auf Bedeutung und

Konsequenzen des Datenschutzes. Das Kommando der Stadtpolizei ist sich in diesem Zusammenhang im Klaren, dass allein der Hinweis auf die Strafrechtsnormen nicht ausreicht, um eine entsprechende Sensibilisierung in diesem Bereich zu erreichen. Daher werden die Angehörigen der Stadtpolizei Zürich regelmässig anhand von Fallbeispielen und in Rollenspielen geschult.

Demgegenüber darf der Beitrag eines allfälligen Logging des RW2-relevanten Zugriffsverkehrs zur Aufklärung allfälliger Amtsgeheimnisverletzungen nicht überschätzt werden. Die Angehörigen der Stadtpolizei recherchieren in ihrer täglichen Arbeit oft im RW2 und gelangen dabei auf verschiedene Personendaten, die sich dann für ihre Ermittlungen als nicht wesentlich herausstellen. In einem solchen Fall würden sie sich dann aber im Rahmen einer Strafuntersuchung verdächtig machen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Zugriff auf die entsprechenden Daten für die vom Benutzenden vorgenommenen Ermittlungen nicht erforderlich gewesen wäre. Hinzu kommt, dass allein der Zugriff einer User-ID auf Daten im RW2 noch nicht mit absoluter Sicherheit auf die hinter der User-ID stehende Person schliessen lässt (Stichwort: Austausch von Passwörtern).

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, den Datenschutzbeauftragten, die Stadtpolizei (3) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber